

TE Vwgh Beschluss 2016/12/22 Ra 2015/16/0041

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.2016

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

Norm

BAO §293;

B-VG Art133 Abs4;

B-VG Art135 Abs2;

B-VG Art135 Abs3;

VwGG §34 Abs1;

1. BAO § 293 heute
2. BAO § 293 gültig ab 01.01.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
3. BAO § 293 gültig von 18.07.1987 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987
4. BAO § 293 gültig von 19.04.1980 bis 17.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. B-VG Art. 135 heute
2. B-VG Art. 135 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 135 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
4. B-VG Art. 135 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
5. B-VG Art. 135 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
6. B-VG Art. 135 gültig von 01.01.1965 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 212/1964

7. B-VG Art. 135 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1964 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
8. B-VG Art. 135 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 135 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. B-VG Art. 135 heute
2. B-VG Art. 135 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 135 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
4. B-VG Art. 135 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
5. B-VG Art. 135 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
6. B-VG Art. 135 gültig von 01.01.1965 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 212/1964
7. B-VG Art. 135 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1964 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
8. B-VG Art. 135 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 135 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Zorn und die Hofräte Dr. Mairinger und Mag. Straßegger als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Baumann, in der Revisionssache der T GmbH in H, vertreten durch Dr. Wolfgang Hirsch und Dr. Ursula Leissing, Rechtsanwälte in 6900 Bregenz, Rathausstraße 33, gegen den Beschluss des Bundesfinanzgerichtes vom 3. Februar 2015, Zl. ZRV/0074-Z2L/11, betreffend Berichtigung gemäß § 293 BAO, den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Zorn und die Hofräte Dr. Mairinger und Mag. Straßegger als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Baumann, in der Revisionssache der T GmbH in H, vertreten durch Dr. Wolfgang Hirsch und Dr. Ursula Leissing, Rechtsanwälte in 6900 Bregenz, Rathausstraße 33, gegen den Beschluss des Bundesfinanzgerichtes vom 3. Februar 2015, Zl. ZRV/0074-Z2L/11, betreffend Berichtigung gemäß Paragraph 293, BAO, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Beim unabhängigen Finanzsenat waren mehrere Beschwerden der Revisionswerberin gegen Berufungsvorentscheidungen des Zollamtes betreffend die Vorschreibung von Einfuhrumsatzsteuer und Abgabenerhöhung anhängig. Mit Eingabe vom 15. März 2013 zog die Revisionswerberin einige Beschwerden zu bestimmten angeführten Zahlen - darunter die Beschwerden zu BVE 920000/2002/10/2010 und zu BVE 920000/2002/04/2010 - zurück, woraufhin der unabhängige Finanzsenat den Bescheid vom 26. März 2013 erließ, mit dem er die Beschwerden der Revisionswerberin gegen die Berufungsvorentscheidungen des Zollamtes unter Angabe von dessen Entscheidungsdatum und Zahlen gemäß § 85c Abs. 8 ZollR-DG in Verbindung mit § 256 Abs. 3 BAO als gegenstandslos erklärte. Die in diesem Bescheid genannten Aktenzahlen weichen insofern von den im Schriftsatz der Revisionswerberin genannten Aktenzahlen ab, als die genannten zwei Fälle als BVE 920000/2002/10/2011 und BVE 920000/2002/04/2011 genannt wurden. Mit dem an das Bundesfinanzgericht gerichteten Antrag begehrte die Revisionswerberin, den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates vom 26. März 2013 dahingehend zu berichtigen, dass die zwei bereits genannten Zahlen auf BVE 920000/2002/10/2010 und BVE 920000/2002/24/2010 geändert werden mögen. Zur Begründung wurde vorgebracht, dass dem Rechtsvertreter der Revisionswerberin bei der Zurückziehung der Beschwerde insofern ein Irrtum unterlaufen sei, als er in seinem Schriftsatz vom 15. März 2013 irrtümlich statt der Zahl BVE 920000/2002/24/2010 die Zahl BVE 920000/2002/04/2010 geschrieben habe. Das sei auf ein E-Mail des Zollamtes zurückzuführen, in dem der Revisionswerberin mitgeteilt worden sei, welche Fälle sie nach

Stattdeswegen der Erlassanträge zurückziehen könne. 1 Beim unabhängigen Finanzsenat waren mehrere Beschwerden der Revisionswerberin gegen Berufungsvorentscheidungen des Zollamtes betreffend die Vorschreibung von Einfuhrumsatzsteuer und Abgabenerhöhung anhängig. Mit Eingabe vom 15. März 2013 zog die Revisionswerberin einige Beschwerden zu bestimmten angeführten Zahlen - darunter die Beschwerden zu BVE 920000/2002/10/2010 und zu BVE 920000/2002/04/2010 - zurück, woraufhin der unabhängige Finanzsenat den Bescheid vom 26. März 2013 erließ, mit dem er die Beschwerden der Revisionswerberin gegen die Berufungsvorentscheidungen des Zollamtes unter Angabe von dessen Entscheidungsdatum und Zahlen gemäß Paragraph 85 c, Absatz 8, ZollR-DG in Verbindung mit Paragraph 256, Absatz 3, BAO als gegenstandslos erklärte. Die in diesem Bescheid genannten Aktenzahlen weichen insofern von den im Schriftsatz der Revisionswerberin genannten Aktenzahlen ab, als die genannten zwei Fälle als BVE 920000/2002/10/2011 und BVE 920000/2002/04/2011 genannt wurden. Mit dem an das Bundesfinanzgericht gerichteten Antrag begehrte die Revisionswerberin, den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates vom 26. März 2013 dahingehend zu berichtigen, dass die zwei bereits genannten Zahlen auf BVE 920000/2002/10/2010 und BVE 920000/2002/24/2010 geändert werden mögen. Zur Begründung wurde vorgebracht, dass dem Rechtsvertreter der Revisionswerberin bei der Zurückziehung der Beschwerde insofern ein Irrtum unterlaufen sei, als er in seinem Schriftsatz vom 15. März 2013 irrtümlich statt der Zahl BVE 920000/2002/24/2010 die Zahl BVE 920000/2002/04/2010 geschrieben habe. Das sei auf ein E-Mail des Zollamtes zurückzuführen, in dem der Revisionswerberin mitgeteilt worden sei, welche Fälle sie nach Stattgebung der Erlassanträge zurückziehen könne.

2 Mit dem angefochtenen Beschluss wurde dem Berichtigungsantrag gemäß § 293 BAO insoweit stattgegeben, als die zwei genannten Aktenzahlen auf BVE 920000/2002/10/2010 und BVE 920000/2002/04/2010 richtig gestellt wurden. Begründend führte das Bundesfinanzgericht aus, gemäß § 293 BAO seien Fehler zu berichtigen, die in einem Auseinanderklaffen von tatsächlichem Bescheidwillen und formeller Erklärung des Bescheidwillens bestünden. Berichtigt werden könnten nur Fehler der Behörde, nicht jedoch Unrichtigkeiten, die aus der Übernahme von Rechen- oder Schreibfehlern der Partei entstünden. Zudem sei die Unrichtigkeit der Parteierklärung für den unabhängigen Finanzsenat nicht aus dem Inhalt der vorgelegten Akten erkennbar gewesen. In diesem Punkt habe daher dem Begehren der Revisionswerberin nicht entsprochen werden können. Im Übrigen sei die unrichtige Anführung der Aktenzahlen - soweit sie die Jahreszahl betrafen - auf Schreibfehler der bescheiderlassenden Behörde zurückzuführen und somit zu berichtigen gewesen. 2 Mit dem angefochtenen Beschluss wurde dem Berichtigungsantrag gemäß Paragraph 293, BAO insoweit stattgegeben, als die zwei genannten Aktenzahlen auf BVE 920000/2002/10/2010 und BVE 920000/2002/04/2010 richtig gestellt wurden. Begründend führte das Bundesfinanzgericht aus, gemäß Paragraph 293, BAO seien Fehler zu berichtigen, die in einem Auseinanderklaffen von tatsächlichem Bescheidwillen und formeller Erklärung des Bescheidwillens bestünden. Berichtigt werden könnten nur Fehler der Behörde, nicht jedoch Unrichtigkeiten, die aus der Übernahme von Rechen- oder Schreibfehlern der Partei entstünden. Zudem sei die Unrichtigkeit der Parteierklärung für den unabhängigen Finanzsenat nicht aus dem Inhalt der vorgelegten Akten erkennbar gewesen. In diesem Punkt habe daher dem Begehren der Revisionswerberin nicht entsprochen werden können. Im Übrigen sei die unrichtige Anführung der Aktenzahlen - soweit sie die Jahreszahl betrafen - auf Schreibfehler der bescheiderlassenden Behörde zurückzuführen und somit zu berichtigen gewesen.

Das Bundesfinanzgericht sprach aus, dass eine Revision nach Art. 133 Abs. 4 und 9 B-VG unzulässig sei. Das Bundesfinanzgericht sprach aus, dass eine Revision nach Artikel 133, Absatz 4, und 9 B-VG unzulässig sei.

3 Das Bundesfinanzgericht legte die dagegen erhobene außerordentliche Revision unter Anschluss der Akten vor.

4 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Art. 133 Abs. 4 B-VG sinngemäß anzuwenden (Art. 133 Abs. 9 B-VG). 4 Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Artikel 133, Absatz 4, B-VG sinngemäß anzuwenden (Artikel 133, Absatz 9, B-VG).

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

5 Zur Zulässigkeit der Revision wird einerseits vorgebracht, die Einhaltung der Zuständigkeitsregeln stehe in enger Nahebeziehung zum verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf den gesetzlichen Richter und stelle damit eine rechtsstaatliche Forderung von grundlegender Bedeutung dar (Hinweis auf den hg. Beschluss vom 16. September 2013, 2012/12/0156). Die "gegenständliche Rechtssache wurde unter Missachtung jener Geschäftsverteilung dem Richter des BFG, Außenstelle Linz, zugeteilt, die gemäß Art. 135 Abs. 2 und 3 B-VG bei Eingang des Anbringens wirksam beschlossen und kundgemacht war". 5 Zur Zulässigkeit der Revision wird einerseits vorgebracht, die Einhaltung der Zuständigkeitsregeln stehe in enger Nahebeziehung zum verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf den gesetzlichen Richter und stelle damit eine rechtsstaatliche Forderung von grundlegender Bedeutung dar (Hinweis auf den hg. Beschluss vom 16. September 2013, 2012/12/0156). Die "gegenständliche Rechtssache wurde unter Missachtung jener Geschäftsverteilung dem Richter des BFG, Außenstelle Linz, zugeteilt, die gemäß Artikel 135, Absatz 2, und 3 B-VG bei Eingang des Anbringens wirksam beschlossen und kundgemacht war".

6 Mit diesen allgemein gehaltenen Ausführungen zeigt die Revisionswerberin nicht auf, gegen welche Bestimmung der Geschäftsverteilung verstoßen worden wäre, und formuliert keine konkrete Rechtsfrage, von welcher die Lösung der Revision abhinge.

7 Andererseits macht die Revision zu ihrer Zulässigkeit geltend, es fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Rechtsfrage, ob das Gericht vom Abgabepflichtigen in seine Entscheidung übernommene Fehler gemäß § 293 BAO zu berichtigen habe, vor allem dann, wenn der Abgabepflichtige diese von der Behörde erster Instanz übernommen habe. 7 Andererseits macht die Revision zu ihrer Zulässigkeit geltend, es fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Rechtsfrage, ob das Gericht vom Abgabepflichtigen in seine Entscheidung übernommene Fehler gemäß Paragraph 293, BAO zu berichtigen habe, vor allem dann, wenn der Abgabepflichtige diese von der Behörde erster Instanz übernommen habe.

8 Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dient eine Bescheidberichtigung gemäß § 293 BAO nur der Bereinigung von Fehlern, die in einem Auseinanderklaffen von tatsächlichem Bescheidwillen und formeller Erklärung des Bescheidwillens bestehen (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 20. April 2016, 2013/17/0344; sowie die in Ritz, BAO5 in Tz 1 zu § 293 zitierte hg. Judikatur). Da sich das Bundesfinanzgericht zur Begründung des angefochtenen Beschlusses auch darauf stützte, dass die Unrichtigkeit der Parteierklärung für den bescheiderlassenden unabhängigen Finanzsenat nicht aus dem Inhalt der vorgelegten Akten erkennbar gewesen sei, ist nicht ersichtlich, worin bei Erlassung des Bescheides des unabhängigen Finanzsenates vom 26. März 2013 eine Diskrepanz zwischen der Bescheidabsicht und dem erklärten Bescheidwillen gelegen sein soll. Eine solche wird auch in der Zulassungsbegründung für die Revision nicht aufgezeigt, sodass die Revisionswerberin schon deshalb nicht darzulegen vermag, dass das Finanzgericht die Berichtigung gemäß § 293 BAO zu Unrecht verweigert habe, und die Revision nicht von der Lösung der behaupteten Rechtsfragen abhängt. 8 Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dient eine Bescheidberichtigung gemäß Paragraph 293, BAO nur der Bereinigung von Fehlern, die in einem Auseinanderklaffen von tatsächlichem Bescheidwillen und formeller Erklärung des Bescheidwillens bestehen vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 20. April 2016, 2013/17/0344; sowie die in Ritz, BAO5 in Tz 1 zu Paragraph 293, zitierte hg. Judikatur). Da sich das Bundesfinanzgericht zur Begründung des

angefochtenen Beschlusses auch darauf stützte, dass die Unrichtigkeit der Parteierklärung für den bescheiderlassenden unabhängigen Finanzsenat nicht aus dem Inhalt der vorgelegten Akten erkennbar gewesen sei, ist nicht ersichtlich, worin bei Erlassung des Bescheides des unabhängigen Finanzsenates vom 26. März 2013 eine Diskrepanz zwischen der Bescheidabsicht und dem erklärten Bescheidwillen gelegen sein soll. Eine solche wird auch in der Zulassungsbegründung für die Revision nicht aufgezeigt, sodass die Revisionswerberin schon deshalb nicht darzulegen vermag, dass das Finanzgericht die Berichtigung gemäß Paragraph 293, BAO zu Unrecht verweigert habe, und die Revision nicht von der Lösung der behaupteten Rechtsfragen abhängt.

9 Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. 9 Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

Wien, am 22. Dezember 2016

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2015160041.L00

Im RIS seit

09.03.2017

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at